Stadt
Luzern
Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat
Nr. 313 2000/2004

von Frau Verena Zellweger-Heggli
namens der CVP/CSP-Fraktion
vom 16. September 2003

Wurde anlässlich der 45. Ratssitzung vom 5. Februar 2004 abgelehnt.

Reduktion der Kehrichtsack-Gebühren für Eltern mit Kleinkindern und für Pflegebedürftige

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Seit dem 1. Januar 1999 gilt das revidierte kantonale Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG), das ab 1. Januar 2002 explizit kostendeckende und verursachergerechte Gebühren für die Abfallentsorgung verlangt. In der Folge hat der Grosse Stadtrat mit Beschluss vom 27. Juni 2002 mit 34 Ja zu 3 Nein bei 5 Enthaltungen das Abfallreglement (AR) erlassen. Gegen dieses haben zwei Komitees das Referendum ergriffen (SVP der Stadt Luzern und Verein für tragbare Steuern VTS). Das Abfallreglement wurde am 24. November 2002 von den Stimmberechtigten angenommen. Diese haben damit der Anwendung des Verursacherprinzips bei der Finanzierung der Abfallentsorgungskosten zugestimmt.

Mit Bericht und Antrag 26/2002 vom 8. Mai 2002: „Abfallreglement (Revision des Kehricht- und Wertstoff-Entsorgungsreglements)“ wurde dem Grossen Stadtrat das Abfallreglement umfassend vorgestellt und auf seine finanziellen Auswirkungen hingewiesen. Bei der Behandlung des Geschäftes im Grossen Stadtrat wie auch in der Geschäftsprüfungskommission (GPK) wurde festgehalten, dass bei der verursachergerechten Finanzierung der Abfallentsorgung nicht die Sozialpolitik im Zentrum steht und keine finanziellen Erleichterungen oder Sonderbestimmungen für bestimmte Personengruppen erlassen werden können. Es ist eine Tatsache, dass in unterschiedlichen Lebenslagen (Kleinkinder, Grossfamilien, Pflegebereiche) grössere Mengen Abfälle anfallen. Eine Entlastung muss jedoch auf anderem Weg erreicht werden, zum Beispiel mit Kinder- oder Betreuungsabzügen bei den Steuern. Es kommt hinzu, dass das neue Abfallreglement eine regionale Lösung darstellt, die nach jahrelangen Verhandlungen erreicht werden konnte. Der Stadtrat erachtet es deshalb als nicht opportun, das Reglement zu überarbeiten. Mit der gesetzlichen Verpflichtung zur

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

Erhebung einer verbrauchsabhängigen Abfallgebühr besteht im Übrigen auch gar kein Spielraum für eine Anpassung des Reglements.

Aus diesen Gründen lehnt der Stadtrat das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern
StB 1193 vom 12. November 2003

Stadt
Luzern
Stadtrat